

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Griesen

Satzung	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Friedhofsgebühren- satzung OT Griesen	16.07.2013	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 8 vom 07.08.2013	01.01.2014

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Griesen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie des § 25 des Bestattungsgesetzes (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8, S.46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Ortsteil Griesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und seiner Anlagen, der Verleihung von Nutzungsrechten sowie für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 01.01.2014, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Wahlgräber

Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)

- | | |
|---------------------------|----------|
| - Einzelgrabstelle | 111,00 € |
| - Doppelgrabstelle | 221,00 € |
| - jede weitere Grabstelle | 111,00 € |

Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|---------------|---------|
| - 1 - 2 Urnen | 55,00 € |
| - 3 - 4 Urnen | 83,00 € |

Bei Bestattung einer weiteren Person wird die noch verbleibende Nutzungszeit angerechnet.

(2) Reihengräber

- | | |
|---|----------|
| - Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) | 111,00 € |
| - Urne (Nutzungszeit 20 Jahre) | 55,00 € |

(3) Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| - anonymes Grabfeld (UGA) | 419,00 € |
| - halbanonymes Feld (mit Namensnennung auf Grabtafeln) | 695,00 € |

(4) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

- | | |
|---------------------------|--------------|
| - Einzelgrab | 4,47 € /Jahr |
| - Doppelgrab | 8,84 € /Jahr |
| - jede weitere Grabstelle | 4,47 € /Jahr |
| - Urnen (2-er)- Grab | 2,75 € /Jahr |
| - Urnen (4-er)-Grab | 4,19 € /Jahr |

Für die vorzeitige Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt **keine** Gebührenerstattung.

§ 3

Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Feierhalle 30,00 €

§ 4

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------------|
| (1) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetz, Gärtner) für durchzuführende Arbeiten auf dem Friedhof | 15,00€ /Jahr |
| (2) Prüfung und Genehmigung zur Verlängerung des Nutzungsrechts (mind. 5 Jahre) , die Einebnung einer Grabstätte, die Umschreibung von Nutzungsrechten | 15,00 € |
| (3) Überprüfung und Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (Stein, Einfassung) | 15,00 € |
| (4) Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen | 21,00 € |
| (5) Prüfung und Genehmigung zur Umbettung von Urnen | 21,00 € |
| (6) Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte zuzüglich der jährlichen Bewirtschaftungsgebühr für die Ruhezeit entsprechend der jeweiligen Grabart | 115,00 € /Jahr |
| (7) Sonderleistungen
Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden mit 10,50 € je angefangene halbe Stunde berechnet | |

§5

Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofes

Die Bewirtschaftungsgebühren können für die noch verbleibende Ruhezeit abgelöst werden.
Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

verbleibende Nutzungszeit x entsprechende Bewirtschaftungsgebühr

Bewirtschaftungsgebühren für:

Einzelgrab	Faktor 1,0	19,40 €/Jahr
Doppelgrab	Faktor 2,0	38,80 €/Jahr
jede weitere Grabstelle	Faktor 1,0	19,40 €/Jahr
Urnen (2-er)Grab	Faktor 0,5	9,70 €/Jahr
Urnen (4-er)Grab	Faktor 1,0	19,40 €/Jahr

(Anmerkung: Die Faktoren orientieren sich an der Größe der Gräber, z.B. ist ein Urnen (2-er) Grab ungefähr halb so groß wie ein Einzelgrab)

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach dem Gesetz bestattungspflichtig ist oder die gebührenpflichtige Leistung / Amtshandlung veranlasst hat oder sich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Die Friedhofsbewirtschaftungsgebühr ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entrichten
- (3) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung, bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei vorzeitiger Einebnung mit der Genehmigung der vorzeitigen Einebnung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Gebühr ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu richten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Griesen vom 17.04.1996 zuletzt geändert am 22.11.2004 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 23.07.2013

Zimmermann
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt